

**Landesverband Freie Tanz- und
Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V.**
Jägerweg 10 ♦ 76532 Baden-Baden
Tel.: 07221 - 3 99 99 11
Fax: 07221 - 3 99 99 12
Email: laftbw@t-online.de
Homepage: www.laftbw.de



Konzeptionsförderung des Landes Baden-Württemberg für professionelle Freie Tanz- und Theaterschaffende 2018 – 2019 - 2020

(Antragsfrist 15. November 2017)

Die im Jahr 2009 eingeführte Konzeptionsförderung ist neben der seit 1997 bestehenden Projektförderung ein weiteres, wichtiges Förderinstrumentarium für professionelle Freie Theater in Baden-Württemberg, die den Tanz- und Theaterschaffenden Planungssicherheit für die Weiterentwicklung ihrer kontinuierlichen künstlerischen Arbeit ermöglichen soll. Ziel der Konzeptionsförderung ist die nachhaltige Stärkung qualitativ herausragender freier Gruppen (Einzelkünstler, GbRs, Vereine, GmbHs etc.) aller Genres der Darstellenden Künste. Die Konzeptionsförderung ist eine Spitzenförderung und stellt ein besonderes Gütesiegel des Landes Baden-Württemberg dar.

Die Fördermittel werden vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verfügung gestellt. Jeweils 30.000,00 Euro werden jährlich über einen Zeitraum von drei Jahren (also insgesamt jeweils 90.000,00 Euro) an zwei Freie Theater nach Maßgabe der Beurteilung der vollständigen Antragsunterlagen durch eine unabhängige Jury vergeben.

Die Jury setzt sich zusammen aus:

- vom Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg zu berufende Vertreter,
- von der Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren Baden-Württemberg zu berufender Vertreter,
- vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu berufender Medienvertreter sowie
- vom Ministerium zu berufender Vertreter eines städtischen Kulturamtes

An den Jurysitzungen kann ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ohne Stimmrecht als Gast teilnehmen.

Grundsätze der Förderung

Der Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg fördert mit Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg herausragende Projektkonzeptionen der Freien professionellen Tanz-, und Theaterszene in Baden-Württemberg. Die geförderten Vorhaben sollen sich durch Qualität, Originalität und Modellcharakter auszeichnen und Impulse für die Arbeit der Freien Kulturszene in Baden-Württemberg geben.

Die Konzeptionsförderung wird ausschließlich für die Erstellung der im Antrag aufgeführten Projekte bis zur Premierenreife gewährt. Kosten für die Premiere oder nachfolgende Aufführungen sind **nicht** Bestandteil des Antrags.

Es können nur professionelle Freie Theater (Einzelkünstler, GbRs, Vereine, GmbHs etc.) gefördert werden, die ihren Sitz und Wirkungskreis in Baden-Württemberg haben und vom Land Baden-Württemberg keine institutionelle Förderung erhalten. Professionell bedeutet, dass Künstlerinnen und Künstler hauptberuflich freischaffend in der Darstellenden Kunst tätig sind und ihren Lebensunterhalt hauptsächlich (mehr als 50%) damit bestreiten. Öffentliche Generalproben, Vorpremieren und/oder Premieren der jeweiligen Projekte müssen in Baden-Württemberg stattfinden. Abweichungen von dieser Regel können vom Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende nach vorheriger, gesonderter Beantragung genehmigt werden.

Bei **Koproduktionen mit Freien Theatern oder Spielstätten** können öffentliche Generalproben, Vorpremieren und/oder Premieren auch am Standort des Koproduktionspartners stattfinden,

sofern gewährleistet ist, dass auch in Baden-Württemberg Aufführungen in entsprechendem Rahmen mit Medienpräsenz geplant sind.

Bitte beachten Sie, dass Probenhonorare für selbständige Künstler bei der **Künstlersozialkasse sozialabgabepflichtig** sind, sofern diese nicht, bedingt durch die zu Grunde liegende Rechtsform (GBR, GmbH), auch gleichberechtigte Gesellschafter des produzierenden Unternehmens und somit selbständige Unternehmer sind. Auch Honorare für selbständige Bühnen-, Kostüm- und Maskenbildner, Autoren, Dramaturgen, Grafiker, Fotografen, Layouter etc. sind sozialabgabepflichtig.

Die Feststellung der Sozialabgabepflicht kann mit der Einreichung des Antrags nicht vom Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg überprüft werden, sondern obliegt der Verantwortung der Antragsteller.

Vergaberichtlinien für die Konzeptionsförderung

Die Fördermittelvergabe erfolgt auf der Grundlage nachfolgender Vergaberichtlinien:

1. Die Antragstellung an die Geschäftsstelle des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. kann nur über ein digitales Antragsverfahren erfolgen. Das Online Formular zum Antragsverfahren des jeweiligen Förderprogrammes steht auf der LaFT-Webseite (www.laftbw.de) unter dem Reiter „Förderinstrumente“ zur Verfügung. In unvorhergesehenen Fällen (z.B. Systemstörungen, etc.) behält sich die Geschäftsstelle vor, die Anträge in 14-facher Ausfertigung, postalisch anzufordern.
1. Voraussetzung der Förderung ist ein Antrag, dem alle erforderlichen Unterlagen beiliegen (bei Erstanträgen auch Lebenslauf bzw. kurze Darstellung der bisherigen Produktionen). Bitte neben dem Antragsformular nur Material beifügen, welches unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang steht. Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie einen der o. g. Schwerpunkte erfüllen. Die Geschäftsstelle hat auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu achten.
2. Über die Förderung entscheidet die Jury des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg. Der Rechtsweg ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Geschäftsstelle teilt die Entscheidungen der Jury den Antragstellern ohne Begründung mit.
3. Die Bewilligung der Förderung wird schriftlich mitgeteilt und ergeht vorbehaltlich der Haushaltsentscheidungen des Landes Baden-Württemberg. Dem Bewilligungsbescheid wird ein verkürzter Antrag mit Finanzierungsplan beigelegt, der innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift bestätigt und an die Geschäftsstelle weitergeleitet werden muss. Die Antragsfristen sind verbindlich. Sie werden vom Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. festgelegt. Anträge auf Konzeptionsförderung können ab einem Monat vor Antragsfrist bis zum Stichtag, den 15. November, 24.00 Uhr online eingereicht werden.
4. Die beantragenden Freien Tanz- oder Theaterschaffenden müssen ihren Sitz und Wirkungsbereich in Baden-Württemberg haben und eine kontinuierliche Arbeit über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nachweisen. Sie müssen durch ihre bisherige Tätigkeit nachweisen können, dass ein künstlerisches Stammpersonal von qualitativem Rang und ein leistungsfähiges organisatorisches Potential zur Verfügung stehen und die Fortsetzung der Zusammenarbeit über den Zeitraum der beantragten Konzeptionsförderung hinaus beabsichtigt ist.
5. Als Nachweis der bisherigen Leistungen ist eine mindestens dreijährige professionelle und innovative künstlerische Arbeit mit erkennbarer öffentlicher Resonanz notwendig.
6. Voraussetzung für die Förderung ist eine profilierte Dreijahres-Konzeption über die inhaltlichen, künstlerischen, strukturellen und öffentlichkeitswirksamen Ziele und Maßnahmen des Gesamtprojektes. Aus der eingereichten Konzeption müssen die Ziele und Perspektiven der künstlerischen Arbeit sowie ihre Realisierungschancen erkennbar sein.
7. Die Dreijahres-Konzeption muss mindestens 3 Projekte beinhalten, von denen mindestens eines pro Kalenderjahr zur Aufführung kommen muss. Die einzelnen Projekte sollen sich, entsprechend den Kriterien der Einzelprojektförderung, vor allem mit gesellschaftlich relevanten Themen auseinandersetzen und aufgrund ihrer spezifischen Ästhetik, exemplarischen Versuchsanordnung und besonderen Interaktion mit dem Publikum modellhaft für das Freie Theater und den zeitgenössischen Tanz sein.

8. Änderungen der vorgesehenen Konzeption müssen dem Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. unverzüglich und begründet mitgeteilt werden. Wenn die vorgesehene Konzeption, die Grundlage für die Bewilligung war, nachhaltig verändert wird, muss die Jury des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. über eine Fortführung der Förderung über den verbleibenden Zeitraum entscheiden.
9. Freie Gruppen oder deren Vertreterinnen und Vertreter, die eine Konzeptionsförderung erhalten, können in diesem Förderzeitraum keine Einzelprojektanträge beim Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. stellen.
10. Dem Förderantrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan über den Zeitraum von drei Jahren beizufügen, dem ein schlüssiges, nachvollziehbares Finanzierungskonzept hinsichtlich der zukünftigen, beabsichtigten Antragstellungen bei Kommunen, Bund, Sponsoren etc. zu entnehmen ist. Über Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplans ist der Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
11. Der Nachweis der Verwendung der Mittel der gewährten Konzeptionsförderung muss am Ende eines jeden Kalenderjahres des Förderzeitraums beim Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. mittels des entsprechenden Formulars eingereicht werden. Erst wenn der Nachweis der Fördermittel über das abgelaufene Kalenderjahr erbracht wurde, können die entsprechenden Fördermittel für das Folgejahr ausbezahlt werden.
12. Die vom Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. bewilligten Mittel müssen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Konzeptionsförderung (ANBest-K) verwendet werden. Die ANBest-K sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Die Auszahlung erfolgt zu Beginn der Vorbereitungsphase der jeweiligen Projekte, sofern dem Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. die Landesmittel vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg e.V. rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jedoch jeweils nur in der Höhe, die über einen Zeitraum von drei Monaten zur Verwendung vorgesehen ist. Bitte informieren Sie die Geschäftsstelle 14 Tage vor dem Zeitpunkt der benötigten Fördermittelzuweisung. Der letzte Abruf der Fördermittel eines jeden Kalenderjahres muss bis zum 31. November erfolgt sein, da ansonsten die Mittel verfallen.
13. Bei allen Veröffentlichungen (Plakate, Programmhefte, Dokumentationen, Pressemitteilungen), die im Zusammenhang mit den Projekten der geförderten Konzeption stehen, ist an exponierter Stelle auf die Förderung nach folgendem Muster hinzuweisen: „Gefördert durch den Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. aus Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“. Zudem muss das Landeswappen des Landes Baden-Württemberg abgedruckt werden. Belegexemplare aller o. g. Veröffentlichungen sind mit dem Verwendungsnachweis in der Geschäftsstelle des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. einzureichen.
14. Mit den jeweiligen Verwendungsnachweisen ist dem Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. eine DVD oder CD-Rom der szenischen Darstellung als Bestandteil der Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist eine einfache Aufzeichnung in Frontaleinstellung (ohne höchste Ansprüche an Ton- und Bildqualität), die den Stückablauf nachvollziehbar werden lässt, ausreichend.

Widerruf der Förderzusage

Die Förderzusage kann jederzeit widerrufen werden, wenn:

1. der Zuwendungsempfänger gegen die Vergaberichtlinien für die Konzeptionsförderung verstößt,
2. der Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann,
3. der Zuwendungsempfänger mit dem Nachweis der Fördermittelverwendung für das erste oder zweite Kalenderjahr mehr als drei Monate in Verzug ist,

4. der Zuwendungsempfänger sein der Förderentscheidung zugrunde liegendes Konzept verlässt, ohne hierfür die Zustimmung der Jury des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. einzuholen.

Datenschutzrechtliche Informationen

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich möglicher berechtigter Interessen i. S. d. Art 6. Abs. 1 lit a DSGVO. Bitte beachten Sie hierzu unsere datenschutzrechtlichen Informationen.

Beihilferechtliche Bestimmungen der EU

„Die Förderung wird nach den Voraussetzungen des Kapitels I sowie des Artikels 53 des Kapitels III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO) (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) gewährt.

Auf die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus Artikel 9 und 11 der AGVO wird hingewiesen. Insbesondere muss ab 01. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht werden.“

Weitere Informationen zum Beihilferecht der EU finden Sie auch auf der Homepage des Ministeriums
(<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/kunst-kultur/kulturpolitik/beihilfenrecht-in-der-eu/>).

Baden-Baden, im Juni 2018